

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3750/19-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss

28.01.2019

Betr.: Beschaffung von Fahrzeugen für die Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Teltow-Fläming auf Grundlage der Förderrichtlinie 2019/2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Beschaffung von 2 Fahrzeugen (1 Kommandowagen Brandschutzeinheit und 1 Einsatzleitwagen Typ 1 Brandschutzeinheit) für die Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Teltow-Fläming mit einem 30 %igen Eigenanteil des Landkreises in Höhe von 79.890,00 € zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales ist im Haushaltsjahr 2019 die Beschaffung folgender Fahrzeuge vorgesehen:

- 1 Kommandowagen Brandschutzeinheit 91.300,00 €
- 1 Einsatzleitwagen Typ 1 Brandschutzeinheit 175.000,00 €

Die zu erwartende Auszahlung des Landkreises
Für diese Fahrzeuge beträgt demnach: 266.300,00 €
Demgegenüber steht eine zu erwartende Zuwendung von: 186.410,00 €
Der Eigenanteil (30 %) des Landkreises beträgt: **79.890,00 €**

Finanzierung durch:

Produktkonto: 128010 783100
Bezeichnung des Produktkontos: Auszahlung für Sachanlagevermögen
Konto-Ansatz (2019): 295.430,00 €
noch verfügbare Mittel: 295.430,00 €

Luckenwalde, 14.01.2019

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß Brandenburgischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) u. a. Aufgabenträger für den Katastrophenschutz. Für die landeseinheitliche Aufgabenerledigung wurde der Gesetzgeber im BbgBKG ermächtigt, ergänzende Verordnungen zur Ausstattung der Katastrophenschutzeinheiten zu erlassen. Von dieser Ermächtigung machte der Gesetzgeber mit der „Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes“ vom 17. Oktober 2012 erstmals Gebrauch und legte entsprechende Mindeststandards fest. Am 4. November 2016 wurde die Gültigkeit der Verordnung durch Änderungsverordnung bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Die Finanzierung der Einheiten unterstützt das Land Brandenburg durch die Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2019/2020 vom 20. November 2018.

Auf Grund v. g. Verordnung, den entsprechenden Ausführungsvorschriften und der Gefahren- und Risikoanalyse des Landkreises wurden im Landkreis Teltow-Fläming folgende Einheiten und Einrichtungen aufgestellt:

- Brandschutzeinheit
- Gefahrstoffeinheit
- Führung/Information und Kommunikation
- Schnelleinsatzeinheit – Sanität (SEE-San)
- Schnelleinsatzgruppe – Verpflegung (SEG-V)
- Regieeinheit Notfallseelsorge-Krisenintervention (NFS/KIT)
- Personenauskunftsstelle (PASt)
- Katastrophenschutzlager

Durch die konsequente Umsetzung der „Konzeption Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Teltow-Fläming“ (vgl. Informationsvorlage 5-2701/16-III) konnte in den vergangenen Jahren bereits ein erheblicher Teil der Technik des Katastrophenschutzes erneuert werden. Zeitliche Abweichungen von v. g. Konzeption ergaben sich lediglich aus den Förderungsprioritäten des Landes.

Mit Umsetzung dieses Beschlusses und mit Abschluss der Beschaffung wird die Brandschutzeinheit komplett über neue Führungsfahrzeuge verfügen. Damit werden gleichzeitig die Kommunen als Träger des Brandschutzes von der Gestellung ihrer Führungstechnik für diese Aufgabe entlastet und können die Fahrzeuge, soweit diese an die Feuerwehren als Funktionsträger der Brandschutzeinheit übergeben werden, auch für den Einsatz auf kommunaler Ebene nutzen.

Die notwendigen Investitionsmittel sind im Haushalt 2019 eingestellt und Bestandteil der Investitionsliste für 2019. Die Änderung der Fahrzeugkosten gegenüber der Haushaltsplanung beruht auf eine neuerliche Kostenschätzung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom November 2018 und den gegenwärtig noch laufenden Beschaffungsmaßnahmen.

Die hier zu beschließende Beschaffung ist dennoch vollständig durch den beschlossenen Haushaltsplan, Produktkonto 128010.783100, gedeckt.

Der Beschluss des Kreisausschusses in der Sitzung am 28. Januar 2019 ist notwendig, um die Fördermaßnahme form- und fristgerecht spätestens am 31. Januar 2019 im Ministerium des Innern und für Kommunales beantragen zu können.

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Zuwendungsantrag 2019- KdoW Brandschutzeinheit |
| Anlage 2 | Zuwendungsantrag 2019- ELW 1 Brandschutzeinheit |